

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 31/82

BESCHLUSS

in der Familiensache

Willi K [REDACTED], O [REDACTED]straße 9, B [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Annemarie K [REDACTED] geb. B [REDACTED], E [REDACTED]-S [REDACTED]-
Straße 53, F [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße 2,
B [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] und [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Krohn, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 19. Januar 1983

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde des Antragsgegners
wird der Beschluß des 13. Zivilsenats - 1. Senat
für Familiensachen - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 30. Dezember 1981 aufgehoben.

Der Beschluß des Amtsgerichts - Familiengericht -
Koblenz vom 1. Juni 1981 wird auf die Beschwerde
des Antragsgegners in Absatz zwei des Beschluß-
tenors abgeändert:

Der Antragsgegner hat als Beiträge zur Begründung
einer monatlichen Rentenanwartschaft von 3,61 DM
- bezogen auf den 31. Juli 1978 - zugunsten der
Antragstellerin einen Betrag von 702,09 DM (berechnet
unter Berücksichtigung der im Jahre 1981 abgegebenen
Bereiterklärung des Antragsgegners) auf das Konto

13

- 3 -

Nr.: 56 290538 B 513 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen.

Die Gerichtskosten beider Rechtsmittelzüge haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Beschwerdewert: 1 000 DM.

Gründe:

I. Die am 29. Mai 1938 geborene Ehefrau (Antragstellerin) und der am 17. August 1939 geborene Ehemann (Antragsgegner) haben am 7. August 1967 die Ehe geschlossen. Am 23. August 1978 ist dem Ehemann der Scheidungsantrag der Ehefrau zugestellt worden.

Beide Parteien haben in der Ehezeit (1. August 1967 bis 31. Juli 1978, § 1587 Abs. 2 BGB) Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, und zwar der Ehemann in Höhe von monatlich 434,10 DM und die Ehefrau in Höhe von monatlich 30 DM. Für den Ehemann besteht außerdem eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Aus der Zusatzversorgung hat er nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts – bezogen auf das Ende der Ehezeit – folgende Anwartschaften erlangt: Eine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Anwartschaft auf Versorgungsrente in Höhe von monatlich 84 und eine Anwartschaft auf Versicherungsrente als Mindestverorgungsrente in Höhe von monatlich 45,66 DM. Zu den sonstigen Anwartschaften aus der Zusatzversorgung hat die VBL in einer Auskunft an das Amtsgericht vom 31. März 1980 mitgeteilt: Die Aussetzungen des Betriebsrentengesetzes würden bei Fortbestehen des Pflichtversicherungsverhältnisses frühestens am 30. September 1984 eintreten; eine Anwartschaft auf Besitzstandsrente bestehe nicht.

Das Amtsgericht hat nach Abtrennung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich die Ehe der Parteien durch Verbundurteil geschieden und den Versorgungsausgleich später dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; weitere Beteiligte) Rentenansprüche in Höhe von monatlich 202,05 DM (Hälfte des Wertunterschiedes zwischen 434,10 DM und 30 DM) - bezogen auf die Ehezeit vom 1. August 1967 bis zum 31. Juli 1978 - das ebenfalls bei der BfA geführte Konto der Ehefrau überträgt. Ferner hat das Amtsgericht den Ehemann verpflichtet, Begründung einer Rentenansprüche von monatlich 42,01 DM (Hälfte des Versorgungsrentenbetrages) - bezogen auf den 31. Juli 1978 - zugunsten der Ehefrau einen Betrag von 7 194,29 DM an die BfA zu zahlen.

Gegen die Entscheidung über den Ausgleich der Zusatzversor

hat der Ehemann Beschwerde erhoben. Diese ist von dem Oberlandesgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß der Einzahlungsbetrag - als Folge einer Korrektur der von dem Amtsgericht durchgeführten Berechnung - auf 8 170,18 DM erhöht wurde. Mit der zugelassenen weiteren Beschwerde beantragt der Ehemann, von einer Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs abzusehen und den Ausgleich seiner Anwartschaften aus der Zusatzversorgung dem schuldrechtlichen Ausgleich vorzubehalten, weil seine Anwartschaft auf die dynamische Versorgungsrente noch nicht unverfallbar und deshalb die - gesetzlich vorgesehene - einheitliche Durchführung des Versorgungsausgleichs derzeit nicht möglich sei.

II. Die weitere Beschwerde ist begründet.

Wie der Senat durch Beschluß vom 26. Mai 1982 (IVb ZB 718/81 = BGHZ 84, 158) zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes entschieden hat, ist - nach Erfüllung der satzungsmäßigen Wartezeit - nur die Anwartschaft des bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versicherten, noch im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten auf die (statische) Versicherungsrente, nicht hingegen die Anwartschaft auf die (dynamische) Versorgungsrente unverfallbar im Sinne von § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB. Demgemäß ist nur die ehezeitlich erlangte Anwartschaft auf die statische Versicherungsrente, allerdings mit dem jeweils im

Einzelfall erworbenen höchsten Wert (nach der Satzung der VBL gemäß § 44, § 44 a oder § 92), in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen und nach Dynamisierung mit Hilfe der Barwertverordnung durch Beitragsentrichtung gemäß § 1587 b Abs. 3 BGB auszugleichen. Dies gilt in gleicher Weise für Zusatzversorgungsanwartschaften sowohl des ausgleichspflichtigen als auch des ausgleichsberechtigten Ehegatten. Erwirbt der Versicherte später bei Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch auf die dynamische Versorgungsrente (nach der Satzung der VBL gemäß § 37 Abs. 1 a), dann ist die Differenz zwischen dem auf die Ehezeit entfallenden Anteil dieser Rente einerseits und der bereits im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichenen - dynamisierten - Versorgungsrente andererseits gemäß § 1587 f Nr. 4 BGB nach den Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 n BGB im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichen.

Mit diesen Grundsätzen ist der angefochtene Beschluß, durch den das Oberlandesgericht die Anwartschaft des Ehemannes auf die dynamische Versorgungsrente ausgeglichen hat, nicht zu vereiteln. Er kann daher keinen Bestand haben.

Der Senat ist in der Lage, aufgrund der von dem Oberlandesgericht getroffenen Feststellungen selbst in der Sache zu entscheiden. Das Oberlandesgericht hat die dem Ehemann zustehende ehezeitlich erlangte Anwartschaft auf eine statisch

Versicherungsrente (als Mindestversorgungsrente) aus der Zusatzversorgung bei der VBL mit monatlich 45,66 DM festgestellt.

Diese Anwartschaft ist nach den Grundsätzen des Beschlusses vom 26. Mai 1982 zugunsten der Ehefrau im öffentlich-rechtlichen Wertausgleich auszugleichen. Zu diesem Zweck ist sie - wie nachfolgend dargelegt - in eine dynamische Rentenanwartschaft umzurechnen:

Der am 17. August 1939 geborene Ehemann war am Ende der Ehezeit - 31. Juli 1978 - 38 Jahre alt. Nach Tabelle 1 zu § 2 der Barwertverordnung ist die für das 65. Lebensjahr bzw. für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugesagte Jahresrente ($12 \times 45,66 \text{ DM} = 547,92 \text{ DM}$) bei einem Lebensalter von 38 Jahren am Ende der Ehezeit mit dem Faktor 2,1 zu vervielfältigen:

$547,92 \text{ DM} \times 2,1 = 1\,150,632 \text{ DM Barwert.}$

Dieser Barwert ist nach Tabelle 5 der Bekanntmachung der Rechengrößen für 1982 (vom 18.12.1981, BAnz Nr. 239 vom 22.12.1981) in Werteinheiten zum Ende der Ehezeit 1978 umzurechnen:

$1\,150,632 \text{ DM} \times 0,02380782 = 27,394016 \text{ Werteinheiten.}$

Die Werteinheiten sind nach Tabelle 2 der genannten Bekanntmachung in Rentenanwartschaften zum Ende der Ehezeit 1978, 2.

Halbjahr, umzurechnen:

$27,394016 \times 0,2633500 = 7,2142141$ Rentenanwartschaften.

Hiervon sind für die Ehefrau die Hälfte = 3,61 DM gemäß § 150 Abs. 3 BGB durch Zahlung von Beiträgen zu begründen.

Die Beiträge errechnen sich auf folgende Weise:

Die Rentenanwartschaften sind nach Tabelle 1 der genannten Bekanntmachung in Werteinheiten zum Ende der Ehezeit 1978, 2. Halbjahr, umzurechnen:

$3,61 \text{ DM} \times 3,797228 = 13,707993$ Werteinheiten.

Diese Werteinheiten sind, da eine Bereiterklärung des Ehemann für 1981 vorliegt, nach Tabelle 3 der genannten Bekanntmachung mit dem für 1981 geltenden Faktor 51,21725 zu vervielfältigen.

Damit ergibt sich unter Berücksichtigung der im Jahre 1981 von dem Ehemann abgegebenen Bereiterklärung ein als Beitrag zu leistender Betrag von 702,09 DM.

Falls der Ehemann diesen Betrag nicht unverzüglich im Sinne von § 1304 b Abs. 1 Satz 3 RVO/§ 83 b Abs. 1 Satz 3 AVG entrichtet, erhöht sich die zu zahlende Summe auf denjenigen

Betrag, der erforderlich ist, um nach den Bemessungsgrößen des Einzahlungsjahres 13,707993 Werteinheiten für die Ehefrau zu begründen.

Da der Einzahlungsbetrag unter dem Betrag liegt, zu dessen Zahlung schon das Amtsgericht den beschwerdeführenden Ehemann verpflichtet hatte, stellt sich die Frage nach einem Eingreifen des Verbots der Schlechterstellung, auf das der Ehemann in der weiteren Beschwerde eingeht, hier nicht.

Lohmann

Blumenröhr

Krohn

Macke

Nonnenkamp